



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Vergaberecht
Az.: 600-53/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

21. November 2014

Rundschreiben Nr. 564/2014

Kalkulationsirrtum bei Angebotsabgabe im Vergabeverfahren

Kurzfassung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Bieter, dem bei Abgabe seines Angebots im Vergabeverfahren ein gravierender Kalkulationsirrtum unterlaufen ist, nicht an sein Angebot gebunden ist. Erteilt der öffentliche Auftraggeber ihm den Zuschlag und weigert er sich den Auftrag auf der Grundlage des falsch kalkulierten Angebots auszuführen, kann der Auftraggeber von ihm keinen Schadensersatz für die Mehrkosten der Auftragsdurchführung durch einen Dritten, teureren Anbieter verlangen.

In einer Entscheidung vom 11. November 2014 (X ZR 32/14) hat der BGH entschieden, dass es einem öffentlichen Auftraggeber verwehrt ist, auf ein Angebot den Zuschlag zu erteilen, das nur infolge eines Kalkulationsirrtums des Anbieters außerordentlich günstig ausgefallen war.

Dabei hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nicht jeder noch so geringe Irrtum ausreicht und dass auch sichergestellt sein muss, dass sich ein Bieter nicht unter dem Vorwand des Kalkulationsirrtums von einem bewusst sehr günstig kalkulierten Angebot loslöst, weil er es im Nachhinein als für ihn selbst zu nachteilig empfindet. Vielmehr kann der Bieter nur dann nicht an sein Angebot gebunden sein, wenn von ihm bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht erwartet werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer noch annähernd äquivalenten Gegenleistung zu begnügen.

Im entschiedenen Fall hatte der Bieter Straßenbauarbeiten zu einem Preis von ca. 455.000 € angeboten. Das nächstgünstigste Angebot belief sich auf ca. 621.000 €. Noch vor der Zuschlagserteilung hat der Bieter gegenüber der Vergabestelle erklärt, in der Angebotsposition einen falschen Mengensatz gewählt zu haben, und bat um Ausschluss seines Angebots von der Wertung. Das Land als Auftraggeber hat ihm dennoch den Zuschlag erteilt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Nachdem der Bieter den Auftrag auf der Grundlage seines Angebots nicht durchführen wollte, trat das Land von dem Vertrag zurück und beauftragte ein anderes, teureres Unternehmen. Die Mehrkosten verlangte das Land vom ursprünglich beauftragten Bieter als Schadensersatz.

Der BGH hat – wie schon die Vorinstanzen – die Schadensersatzklage des Landes abgewiesen. Die Erteilung des Zuschlags wertete er bei einem solchen erheblichen Kalkulationsirrtum als Verstoß gegen die dem Auftraggeber durch § 241 Abs. 2 BGB auferlegten Rücksichtnahmepflichten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'T' and a cursive 'heel'.

Theel